

Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Verordnung
über die Nutzung von Internet und E-Mail
der Politischen Gemeinde Fällanden

	Artikel
I. GEGENSTAND	
Geltungsbereich	1
II. NUTZUNGSVORSCHRIFTEN	
Inhaltliche Nutzungseinschränkungen	2
Technische Nutzungseinschränkungen	3
Private Nutzung	4
Ergänzende Bestimmungen	5
Schriftliche Erklärung	6
III. ORGANISATION	
Betreiberstelle	7
Entscheidungsinstanz	8
Anonyme Berichte	9
IV. MISSBRAUCH DER INTERNET- UND E-MAIL-DIENSTE	
Missbrauch	10
Abmahnung	11
Personenbezogene Berichte - Anordnung	12
Personenbezogene Berichte - Inhalt	13
Administrativuntersuchung	14
Prüfung und Vernichtung der Unterlagen	15
V. SCHLUSSBESTIMMUNG	
Inkrafttreten	16

I. GEGENSTAND

Geltungsbereich
Art. 1
Diese Verordnung regelt die Nutzung und die Verhinderung des Missbrauchs von Internet und E-Mail mit Informatikmitteln der Politischen Gemeinde Fällanden durch die Angestellten der Politischen Gemeinde Fällanden.

II. NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Inhaltliche Nutzungseinschränkungen
Art. 2
Internetseiten mit rechtswidrigem, pornografischem, rassistischem, sexistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt dürfen weder angewählt noch genutzt werden. E-Mails mit solchen Inhalten dürfen nicht weiterverbreitet werden.

Technische Nutzungseinschränkungen
Art. 3
Unzulässig ist

- a) der Versand von Kettenbriefen,
- b) die automatische Umleitung (Forwarding) von E-Mails an externe E-Mail-Adressen,
- c) das Herunterladen oder die Installation von Spielen, Audio- und Videodateien sowie weiterer Software aus dem Internet.

In Ausnahmefällen können der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin und der Leiter oder die Leiterin des Alterszentrums das Herunterladen oder die Installation von Dateien im Sinne von lit. c bewilligen.

Droht wegen ausserordentlicher Ereignisse eine Netzwerküberlastung, können der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin und der Leiter oder die Leiterin des Alterszentrums den Datenverkehr weiter gehend einschränken.

Private Nutzung
Art. 4
Die Angestellten dürfen das Internet oder E-Mail während der Arbeitszeit nur ausnahmsweise für private Zwecke nutzen. Sie beschränken sich dabei auf ein Minimum und halten sich kurz.

Untersagt ist zu privaten Zwecken

- a) das Ablegen von dienstlichen E-Mail-Adressen im Internet,

b) der Versand von E-Mails mit starker Netzwerkbelastung, insbesondere der Versand an einen grossen Empfängerkreis oder von grossen Datenmengen,

c) die Teilnahme an interaktiven Medien, insbesondere Chatrooms.

Art. 5

Ergänzende Bestimmungen

Vorgesetzte Stellen können ergänzende Bestimmungen erlassen und die private Nutzung von Internet und E-Mail weiter einschränken.

Art. 6

Schriftliche Erklärung

Alle Angestellten mit Zugang zu Internet und/oder E-Mail haben eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen, wonach sie auf die Nutzungsvorschriften aufmerksam gemacht worden sind und die möglichen straf-, zivil- und personalrechtlichen Konsequenzen eines Missbrauchs von Internet und E-Mail zur Kenntnis genommen haben.

Die Erklärung wird im Personaldossier abgelegt.

III. ORGANISATION

Art. 7

Betreiberstelle

Als Betreiberstelle gelten die Informatikdienste, die für den Betrieb der Internet- und E-Mail-Dienste zuständig sind.

Durch Vertrag oder Weisung wird sichergestellt, dass die Betreiberstelle die rechtskonforme und sichere Nutzung von Internet und E-Mail ermöglicht.

Art. 8

Entscheidungsinstanz

Die Anstellungsinstanz

a) entscheidet über die Sperrung von Internetseiten,

b) ordnet die personenbezogene Auswertung an, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind,

c) veranlasst die Freischaltung gesperrter Internetseiten auf Verlangen vorgesetzter Stellen.

Die Sperrung und Freischaltung von Internetseiten erfolgt im Einvernehmen mit den vorgesetzten Stellen.

Anonyme Berichte Art. 9
Die Betreiberstellen erstellen auf Verlangen der Anstellungsinstanz amtsbezogene Berichte, die Aufschluss über die angewählten Internet-Adressen und soweit möglich über Zeitpunkt und Anzahl der Zugriffe und übertragenen Datenmengen geben.

Die Berichte dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Angestellte zulassen. Insbesondere dürfen sich aus den Berichten weder die einzelnen Angestellten noch die einzelnen Arbeitsplätze ergeben.

IV. MISSBRAUCH DER INTERNET- UND E-MAIL-DIENSTE

Missbrauch Art. 10
Ein Missbrauch im Sinne dieser Verordnung besteht in einem Verstoss gegen Art. 2, 3 und 4 sowie gegen die ergänzenden Bestimmungen gemäss Art. 5.

Abmahnung Art. 11
Die Anstellungsinstanz weist die Angestellten darauf hin, dass fortan die Internet-Zugriffe oder der E-Mail-Verkehr personenbezogen protokolliert und ausgewertet werden, wenn

- a) bei Internet-Zugriffen Missbräuche von erheblicher Tragweite vorliegen oder
- b) beim E-Mail-Verkehr ein konkreter Verdacht auf Missbrauch besteht.

Personenbezogene Berichte Art. 12
Nach erfolgter Abmahnung kann die Anstellungsinstanz bei der Betreiberstelle personenbezogene Berichte über die Internet-Zugriffe oder den E-Mail-Verkehr beantragen.

a) Anordnung
Personenbezogene Berichte dürfen für höchstens drei Monate erstellt werden.

b) Inhalt Art. 13
Personenbezogene Berichte über den Internet-Zugriff enthalten

- a) den Namen der Internet-Nutzerin oder des Internet-Nutzers,
- b) die angewählten Internet-Adressen,
- c) soweit möglich den Zeitpunkt und die Anzahl der Zugriffe sowie die übertragene Datenmenge.

Personenbezogene Berichte über den E-Mail-Verkehr enthalten

- a) den Namen der E-Mail-Nutzerin oder des E-Mail-Nutzers,
- b) die angewählten Adressen,
- c) den Versandzeitpunkt,
- d) die Datenmenge der ausgehenden E-Mails.

Administrativ-
untersuchung

Art. 14
Der Gemeinderat entscheidet aufgrund der personenbezogenen Berichte, ob gegen die betreffende Person eine Administrativuntersuchung durchgeführt wird.

Prüfung und Vernich-
tung der Unterlagen

Art. 15
Entscheidet der Gemeinderat, keine Administrativuntersuchung durchzuführen, werden die personenbezogenen Berichte und Protokolle nach 30 Tagen vernichtet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Inkrafttreten

Art. 16
Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 17. August 2004 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Gemeindeverwaltung Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 35
Telefax 043 355 35 36
gemeinde@faellanden.ch